

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Band: - (2006)

Heft: 80

Buchbesprechung: Zeitschriftenrundschau

Autor: Begert, Beat / Ochsner, Heinz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschriftenrundschau

Zeitschrift für Zivilstandswesen, Monatschrift Nr. 12/2005, p. 334

Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen meldet, dass ab 1. Februar 2006 folgende neuen Adressen gültig sind:

www.zivilstandswesen.ch/www.etatcivil.ch/www.statocivile.ch

Auf dieser Homepage kann der Verband nun immer ganz aktuell über seine Tätigkeiten, Ereignisse, Publikationen, Einladungen, usw. berichten

Zeitschrift Regio-Familienforscher Nr. 4/2005, p. 118

Seit September 2004 hat eine kleine Gruppe von Mitgliedern der GHGRB mit dem Einscannen von Julius Billeter's Forschungsarbeiten begonnen. Ein Jahr später waren bereits 33% der handgeschriebenen Blätter Billeter's eingescannt. Das Billeter-Archiv wird vielen Familienforschern die Nachforschungen erleichtern und bessert gleichzeitig die Geschäftsfinanzen der GHGRB auf.

Magazin Computergenealogie Nr. 4/2005, p. 3, 6, 8-13, 14

Diesmal wurde die sehens- und lesenswerte sowie ansprechende genealogische Homepage www.gassner-ahnenforschung.de mit einem Award ausgezeichnet. Sie überzeugt durch ihre optisch und inhaltlich sehr ansprechende Gestaltung, durch gut abgegrenzte Navigation und Inhalte, gutes Bildmaterial sowie in ihrer Dateigrösse sparsam gehaltene Grafiken. Schade eigentlich, dass die Bildschirmauflösung noch auf 800x600 Pixel fixiert ist.

Interessant ist der Artikel „Hochwasser, Hagel, Hitze – Wie war das Wetter im Januar 1729?“ auf der Seite 6, wo gezeigt wird, dass das Sammeln von Geburts- und Todesdaten unserer Ahnen auch mit den Lebensumständen in früheren Jahrhunderten ergänzt werden kann. Funde von Wetteraussagen können uns wertvolle Hinweise auf ein eventuell nicht erklärbares Verhalten (wie eine plötzliche Verarmung durch Überschwemmungen, ein Umzug oder gar eine Auswanderung durch Missernten usw.) unserer Ahnen geben.

www.wettergeschichte-hessen.de hat derzeit knapp 1'500 Wetterdatensätze zwischen 1077! und 1900. Das auf der Webseite gepflegte Glossar ist sehr gut gemacht und inspiriert ungemein.

Auf den Seiten 8-13 ist eine Bewertung der Software GenHisto durch unser Mitglied Markus Christ zu finden. Er geht GenHisto, das ist der „grosse Bruder“ von Kikèoù, auf den Grund und beschreibt dessen Möglichkeiten und zeigt auch dessen Grenzen sehr detailliert auf. Der Funktionsumfang ist gewaltig und bietet viele Wege, die speziell für Historiker und Familienforscher von Interesse sind. Wir alle wissen, dass unsere Wünsche an eine Software sehr vielfältig und umfangreich sein können. Mit GenHisto bleiben nur wenige Wünsche offen. Dessen Nutzung erfordert wohl eine gewisse Übung, bleibt aber, wie Christ zusammenfassend feststellt, in Bezug auf Qualität und Programmumfang für die Verwaltung von Fotosammlungen und Beschreibungen der einzelnen Fotos vermutlich unerreicht. Das Ganze hat aber auch seinen Preis, nämlich CHF 156.- bzw. CHF 81.- bei einem Upgrade von Kikèoù zu GenHisto. Quelle: www.genhisto.net

Das Magazin hat auf Seite 14 noch eine wichtige Information bereit. Die Software „Familienstammbaum 2005“ wurde bereits wieder verbessert. In der Version „Familienstammbaum 2006“ sind alle im Programm integrierten Hilfen und auch das Handbuch vollständig in deutscher Sprache verfügbar. Nähere Informationen sind unter www.familienstammbaum.de auffindbar.

Rundbrief Familienkunde Niedersachsen Nr. 2/2005.

Zusammen mit dem Rundbrief wurde die CD-ROM Nr. 4 erstellt, welche den 57. Genealogentag von letztem September in Hannover zum Inhalt hat. Die Dokumentation ist in die Kapitel Chronologie, Kongressführer, Vorträge (15 Einzelvorträge und 3 Präsentation / Podiumsdiskussionen), Fotodokumentation und Pressespiegel gegliedert.

Bulletin No. 152 – 2005/4 des Cercle Généalogique d'Alsace, p. 513-527

Monique-Marie François berichtet ausführlich, wie um 1700 die Amish-Bewegung, eine Glaubensspaltung, mit Auswanderungen ins Elsass und nach Amerika entstand. Es handelte sich hauptsächlich um Leute aus der Kirchgemeinde Thurnen, Kanton Bern (mit den Hauptorten Steffisburg und Riggisberg / Rüeggisberg) sowie Guggisberg (alle Kanton Bern). Einer der Gründe war der Schultheiss von Thun Karl Manuel, seines Zeichens ein erbitterter Gegner der Anabaptisten. Die Autorin widmet fast zwei Seiten den Anabaptisten-Familien Kauffmann, Eicher, Amman und Yoder. Sie geht weiter auf die Bürgerrechtskrise während der Demokratisierung im damaligen Kanton Bern ein. Auch der Mennoniten-Clan Kauffmann/Ruchty ist ein Thema. Ferner wer-

den die Familien Roth, Hänni, Reusser, Zimmermann, Blank, Stucki, Eymann, Eichelberger, Oesch, Fahrni, Gerber und Schlappach erwähnt. Eine Zeitreise vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert rundet den Gesamtüberblick ab.

M.-M. François hat eine Fortsetzung dieses umfangreichen Themas in Aussicht gestellt.

Familienkundliche Nachrichten Nr. 3 – Juli – September 2005 des Degener Verlags, p. 33

Klaus Scherler aus Berlin gibt Auskünfte aus umfangreichem Material über Schweizer Einwanderer in die Mark Brandenburg. Als Gegenleistung sucht er alles im Zusammenhang mit den Familien Scherler.

Heft 3/2005 der Hessischen Familienkunde, p. 185-190

Immer wieder stossen wir Ahnenforscher auf die Tatsache, dass unehelich geborene Kinder kaum das erste Lebensjahr erreichten – teilweise liess man sie schlicht verhungern. Und es sind überwiegend die Mütter, welche auch heute noch pro oder contra Kind entscheiden. Marion Wächter berichtet über ein heutzutage wieder aktuelles Thema, nämlich das Aussetzen von Babies (z.B. in sog. „Baby-Klappen“). Sie schildert die traurige Geschichte der Else Faust (1915-1956), welche gezeugt, geboren und verleugnet wurde.

Beat Begert

Der Beitrag von Joachim Memmert „Fehler in Kirchenbüchern“ aus der **Zeitschrift Niederdeutsche Familienkunde, Heft 4/2005**, Seiten 153-158, ist eine Ergänzung und Bestätigung des Artikels „Wie zuverlässig sind Kirchenbücher als Quellen für die genealogische Forschung“ der Autoren H. und G. Trüper in der **gleichnamigen Zeitschrift 2/2005** (Mitteilungsblatt Nr. 79, S. 50). Obwohl der Autor die Verhältnisse von Schleswig-Holstein beschreibt, dürften die dort wiedergegebenen Gründe auch für Fehler in Kirchenbüchern bei uns in der Schweiz genauso zutreffen.

Die Führung der Kirchenbücher erfolgte durch die Pastoren, da vor allem das kirchliche Interesse zur Einführung der Kirchenbücher führte. Wie bei uns in der Schweiz erfolgte der Wechsel der Registrierung von den Kirchgemeinden zu den Standesämtern 1875. Gleichwohl führen die Kirchen ihre Bücher weiter bis heute.

Die heutigen Familienforscher sollten sich bewusst sein, dass es damals nicht um die Aufstellung von Ahnentafeln, Stammbäumen und Familienchroniken ging, wenn man sich wegen unvollständigen Angaben beklagt. Die Pastoren beurkundeten bestimmte Amtshandlungen, soweit sie es konnten oder für nötig hielten.

- Ein erster Grund für Fehler war die mündliche Überlieferung. Bei der Geburt eines Kindes wurde meist ein Bote zum Pfarrhaus geschickt, der die vollständigen Namen des Kindes, der Eltern und der Paten angeben musste. Die in Niederdeutsch (Mundart) gegebene Anmeldung wurde dann in Hochdeutsch aufgeschrieben.
- Ein zweiter Grund für Irrtümer war das vorläufige Aufschreiben der Daten auf Notizzettel und späteres Übertragen ins Kirchenbuch.
- Wurde ein Kind tot geboren oder starb es ungetauft, wurde das Kind nicht im Tauf-, sondern höchstens im Sterbebuch eingetragen.
- In vielen Gemeinden fehlt oft auch der Name der Mutter, da nach damaliger, rechtlicher Situation die Ehefrau für unmündig galt und nur der Familienvater als Vertreter anerkannt wurde. Oft lag die Frau bei der Taufe noch im Kindbett und war in der Kirche gar nicht anwesend.

Viele der erwähnten Fehler sind unabsichtlich entstanden, anders vielleicht, bei Taufen unehelicher Kinder, wenn der Vater unbekannt bleiben sollte!

In den beiden Heften **Genealogie 7-9** und **10-12** findet sich auf den Seiten 630ff. und 704ff. ein sehr ausführlicher zweiteiliger Beitrag mit dem Titel „Scharfrichter und Abdecker in Berlin“. In einem ersten Teil behandelt die Autorin Ilse Schumann die Berliner Scharfrichterei und die Scharfrichter, im zweiten Teil die Abdecker und Scharfrichterknechte bis um 1850.

In Berlin war der Scharfrichter Pächter seines Amtes. Die Pacht wurde vom Magistrat dem Meistbietenden zugeschlagen. Vor der Anstellung mussten ein Examen und ein Eid abgelegt werden. Obwohl der Magistrat dem Scharfrichter, seiner Familie und dem Gesinde eine Wohnung zur Verfügung stellen musste, wären diese nicht besonders gut gestellt gewesen, wenn sie nicht noch weitere Einnahmequellen gehabt hätten. Einerseits war dies die Umlandfunktion, d.h. das Wartegeld für das Anrecht zur Vollstreckung von Todesstrafen, Folterungen und Leibstrafen in einem relativ weiten Umland. Andererseits war es die Abdeckerei. Es galt, die Strassen und das Umfeld von Aas zu reinigen, verendetes Vieh abzuholen und verwerten zu lassen sowie das

Einfangen von Hunden ohne Hundezeichen. Das Fett und das geschmeidige Leder der Hunde liess sich sehr gut verkaufen. Zu diesen Nebengeschäften gehörte auch das Entleeren der „heimlichen Gemächer“ („Priveter“) in öffentlichen und privaten Gebäuden. Hauptgeschäft war aber die Vermarktung von Produkten der verendeten Tiere, besonders Pferde-, Rinder- und Schweinehaut, sowie deren Knochen, Sehnen, Fett, Haare und Hufe. Aus den Knochen wurde vorwiegend Leim hergestellt. Den Abschluss des ersten Teils bildet eine personengeschichtliche Zusammenstellung von 26 Scharfrichtern mit ihren Angehörigen und ihrem Wirkungskreis vom 16. bis 19. Jahrhundert.

Der zweite Teil handelt von den Abdeckern und Knechten, die bei geringer Entlohnung die schmutzigsten und unehrenhaftesten Tätigkeiten verrichten mussten. Sie waren auch viel auf Wanderschaft, wobei ihr Quartier bei den Scharfrichtern meist im Pferdestall, der Scheune oder auf dem Heuboden war. Nur selten war eine kleine Kammer vorgesehen.

Zur Ermittlung der Fakten von Scharfrichter knechten dienen praktisch als einzige Quelle die Kirchenbücher. Trotz Ächtung im öffentlichen Leben sind ihre Trauungen, Taufen und Beerdigungen in den Kirchenbüchern verzeichnet. Als Paten standen meist eine grössere Anzahl von Scharfrichtern und Angehörigen als nötig und vorgesehen zur Verfügung, um mit der Patenschaft den sehr ärmlichen Knechten Hilfe und Unterstützung zu geben.

Als rechtliche Zurücksetzung, soziale Distanzierung und allgemeine Verachtung eines Berufsstandes galt die „Unehrllichkeit“. Als Mitglieder einer unehrlichen Berufsgattung zählten eben auch die Abdecker und Scharfrichter knechte. Eine Ehrlich sprechung blieb ihnen auch in einem sich aufgeklärt gebenden Preussen lange vorenthalten. Erst im 19. Jahrhundert wurde die bürgerliche Ehre dieser Personengruppe hergestellt.

Als Verbinder wurden die angehenden Scharfrichter, ein Mittelding zwischen Lehrling und Geselle, bezeichnet.

Als Abschluss des zweiten Teils dieses Beitrages wird eine wenn auch lückenhafte Liste der Scharfrichter knechte mit ihren Angehörigen und dem zugehörigen Scharfrichter aufgeführt.

Genealogie, Sonderheft 2005/2006, Seiten 15 –20. Als Ergänzung des vorangehenden Beitrages ist der ebenfalls von Ilse Schumann vorliegende Aufsatz: „In Preussisch Holland wurde scharf gerichtet“ zu verstehen.

Einmal etwas anders hat die Autorin die Kirchenbücher von Preussisch Holland in Ostpreussen durchgesehen und untersucht. Für die Jahre 1629 –1690 wurden vom jeweiligen Diakon die justifizierten Personen vollständig erfasst. Neben dem Datum der Exekution sind meist der Name des Delinquenten, auch Straftat und Hinrichtungsart erwähnt. In einer Statistik werden für diesen Zeitraum 37 Männer und 26 Frauen mit Hinrichtungsart und den entsprechenden Delikten aufgezählt. Wie grausam und unmenschlich es in dieser „guten alten Zeit“ zugeht, wird anhand einiger Beispiele erzählt.

Die unter Kaiser Karl V. 1532 verabschiedete *Constitutio Criminalis Carolina* bestimmte für alle deutschen Lande die Gerichtsurteile in sogenannten peinlichen Verfahren bis ins 18. Jahrhundert. Die „Carolina“ zeichnete sich durch Grausamkeit aus, sanktionierte die Folter und legalisierte für Straftaten den Tod durch Enthaupten, Hängen, Verbrennen, Rädern und Ertränken.

Dieser Aufsatz wurde übrigens zuerst in der **Ostdeutschen Familienkunde**, Heft 3/2005, S. 214ff., abgedruckt.

Im Informationsdienst der **Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde** e.V., Nr. 157, November 2005, wird das in Englisch geschriebene Buch von Harold Linder „The Source-book, Origins, Distributions and Immigrants“ vorgestellt. Auf 330 Seiten werden alle vorhandenen Stämme seiner Vorfahren aufgelistet, ausgehend von seinem Urahn Hans Linder, Tuchscherer von Passau, 1470 Bürger von Basel, ergänzt mit zahlreichen Illustrationen. In einer Liste der Länder, in denen mehr als 100 Vorfahren vorkommen, ist unter anderem auch die Schweiz vertreten. Im Anhang finden wir eine Auflistung aller vorkommenden Namen und Orte. Herausgegeben wurde das Buch von Castle Mt. Books, 1811 W. Dion Drive, Anthem, Arizona 85086, info@printedpage.com

Im **Regio-Familienforscher** Nr. 4/2005 weist Hans B. Kälin unter dem Titel „Ist das Familiennamenbuch der Schweiz zuverlässig?“ auf einige Mängel der dritten und letzten Ausgabe hin. Er stellt zuerst fest, dass die ausgestorbenen Geschlechter nicht mehr in dieser dritten Auflage von 1989 enthalten sind.

Allerdings ist dieser Umstand inzwischen den meisten Forschern bekannt, weshalb sie auch die erste Auflage von 1940 angeschafft haben, die diesen Mangel weniger kennt, obschon ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Namen ausgestorbener Familien nicht aufgeführt werden. Der Autor belegt dann aber vor allem anhand einer Familie Giss, die aus dem Markgräflerland nach Basel und Zürich kam, dass nicht alle Einbürgerungsdaten richtig und vollständig sind.

In der oben erwähnten ersten Auflage waren die Einbürgerungsdaten noch in einem einfacheren Rahmen angegeben. a = vor 1800; b = im 19. Jh. und c = seit 1901, sodass alle Giss von Münchenstein, Muttenz, Nussdorf, Basel, Hünenberg und Zürich mit c angegeben sind. Mit der 2. Auflage von 1969 – 1971 sowie der dritten Auflage von 1989 hat man sich möglicherweise zu viel zugemutet und die Arbeit durch Angabe aller Einbürgerungsdaten zu sehr kompliziert und damit die Möglichkeit einer Vielzahl von Fehlerquellen geschaffen. Ab Auflage 2 sind Einbürgerungen von Giss in Basel 1917, 1920 und 1931 aus Deutschland und 1929 aus Österreich vermerkt. Hier wurde offensichtlich eine Einbürgerung aus dem Jahre 1922 übersehen. Wenn man weiss, wie mühsam und schleppend die Daten von 1959 bis 1966 aus den vielen einzelnen Zivilstandsämtern beigebracht und teilweise durch dringliche Mahnschreiben eingefordert werden mussten, sollte man sich eigentlich nicht wundern, dass ab und zu solche Fehler aufgetreten sind.

Wer sich im Übrigen näher über die Entstehungsgeschichte des Familiennamenbuches der Schweiz orientieren möchte, findet in unserem Mitteilungsblatt Nr. 70/2002 einen diesbezüglichen Beitrag von René Krähenbühl unter dem Titel Fährtenuche (7) auf den Seiten 22ff.

In der **Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte**, Nr. 3/2005, wird auf Seite 354ff. unter der Rubrik Besprechungen das Buch „Die Familie von Wattenwyl“ des Autors Hans Braun von Thomas Graffenried rezensiert.

Die 1998 in Auftrag gegebene, illustrierte Familiengeschichte wird parallel sowohl in Deutsch wie auch in Französisch erzählt. Das 356 Seiten starke und mit 417 Abbildungen versehene Buch ist in vier Teile gegliedert.

1. Der mittelalterliche Teil beginnt mit dem Aufstieg des Geschlechtes im 14. und 15. Jh. und belegt den Namen Wattenwyl mit dem Kyburger Urbar von 1260. Wattenwyl bedeutet Gehöft am Wasser und verweist auf den gleich-

namigen Ort an der Gürbe. Dieser Teil schliesst mit Johann (1541-1604). Dieser führte den Feldzug an den Genfersee, wo Bern und Savoyen um das Chablais, das Pays de Gex und das calvinistische Genf stritten.

2. Der zweite Teil umfasst die Zeit von 1600 bis 1798 mit 10 Magistratengenerationen und Solddiensten für Frankreich und Holland, wo 91 Söhne der Wattenwyl Fremddienst leisteten.
3. Der dritte Teil zeigt die Neuorientierung mit der Mediationsverfassung bis ca. 1934, in der sich die Familie sowohl in der Politik wie im schweizerischen Offizierskorps, aber auch im Bankenwesen und in gemeinnützigen Tätigkeiten engagierte.
4. Der vierte Teil beschäftigt sich mit der Familienforschung. Der früher angenommene Ursprung des Geschlechtes von den Welfen gilt heute als Legende. Im 20. Jahrhundert bemühten sich die Familienmitglieder um biographische und genealogische Forschungen, die von einer Historikerkommission begleitet wurden. Der Autor verweist mit seinen Personenangaben auf die vor Jahrzehnten gedruckte Familiengenealogie, ohne die der Leser Mühe hat, die Personen zuzuordnen.

In der **Zeitschrift für Zivilstandswesen Nr. 10/2005** stellt auf den Seiten 265 ff. Fritz Peter aus Deutschland das deutsche Namenrecht unter Berücksichtigung der Änderungen von 2005 vor.

Schon die Vielfalt der Namensarten in Deutschland lässt erahnen, dass das deutsche Namenrecht wesentlich komplizierter sein dürfte als das schweizerische. Es werden Familienname, Geburtsname, Ehe name, Doppelname, Begleitname und Adelsname definiert.

- Bis zum 1. Juli 1958 erhielten die Frau und die ehelichen Kinder den Familiennamen des Vaters.
- Vom 1. Juli 1958 bis 1. Juli 1976 wurde die Wahl eines Ehenamens eingeführt. Aber nur ein Geburtsname konnte zum Ehenamen werden.
- Seit dem 12. Februar 2005 kann der aktuelle Familienname und der Geburtsname zum Ehenamen gewählt werden. Dieser ist nicht widerrufbar.

Im restlichen Beitrag werden die verschiedenen Möglichkeiten aufgelistet und diskutiert, insbesondere auch für die Kinder.

In der **gleichnamigen Zeitschrift Nr. 11/2005** nimmt Albert Conrad unter dem Titel „Ach du (h)eiliger Familienname“ einen neuen Anlauf der Namenrechtsreform aufs Korn. In humoristischer Art und Weise! Mit dem Notruf „Liebe Sankt Helvetia hilf“ möchte er das neue Namensrecht unter die Schutzpatronatschaft der Gotte Sankt Helvetia stellen. Er wundert sich über die starke Minderheit, die alle möglichen und noch häufiger unmöglichen Varianten des Namens nach der Heirat fordert, besonders aber, was da bei Anerkennung und Geburten gefordert wird. Er meint: „Liebe Sankt Helvetia“, du hast geholfen, als du vor wenigen Jahren das geplante Namensrecht im Parlament scheitern liessst, obschon Sankt Justizius darüber alles andere als begeistert war. Hilf doch auch diesmal! In Deutschland hat Sankt Justizius die Oberhand und freut sich teuflisch über die komplizierten Regelungen.

Im Mitteilungsblatt Nr. 77/2005 wird der Artikel von Prof. Dr. Fritz Sturm mit dem Titel „Die Namensrechtsreform läuft wieder an“ aus der **Zeitschrift Zivilstandswesen Nr. 1/2005**, Seite 2ff., wiedergegeben.

Heinz Ochsner